

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

über die Erhebung von

Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG

für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 13.06.1980 vom 12.06.1980	in Kraft getreten 01.01.1980
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 18.11.1980 vom 04.11.1980	in Kraft getreten 01.01.1981
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 15.10.1981 vom 06.10.1981	in Kraft getreten 01.01.1982
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 30.03.1982 vom 25.03.1982	in Kraft getreten 01.07.1982
o 4. Änderung Ratsbeschluss	vom 15.12.1982 vom 14.12.1982	in Kraft getreten 01.01.1983
o 5. Änderung Ratsbeschluss	vom 26.11.1984 vom 22.11.1984	in Kraft getreten 01.01.1985
o 6. Änderung Ratsbeschluss	vom 18.12.1987 vom 17.12.1987	in Kraft getreten 01.01.1988
o 7. Änderung Ratsbeschluss	vom 14.10.1988 vom 13.10.1988	in Kraft getreten 01.01.1989
o 8. Änderung Ratsbeschluss	vom 18.12.1989 vom 14.12.1989	in Kraft getreten 01.01.1990
o 9. Änderung Ratsbeschluss	vom 10.09.1990 vom 05.09.1990	in Kraft getreten 01.01.1991

SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände in der Fassung der 19. Änderung

§ 1

Erfüllung der Unterhaltspflicht

- (1) Im gesamten Gebiet der Gemeinde Everswinkel wird die Unterhaltungspflicht bei natürlich fließenden Gewässern z. Ordnung gern. § 91 Abs. 2 LWG von Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden) erfüllt.
- (2) Die Gemeinde Everswinkel wird als Mitglied dieser Verbände zu Verbandslasten herangezogen. Die der Gemeinde insoweit aus der Mitgliedschaft in diesen Unterhaltungsverbänden erwachsenen Verbandslasten werden durch Gebühren gern. § 92 LWG auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitig zufließt (seitl. Einzugsgebiet), umgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig gern. § 7 KAG sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Eigentümer der Grundstücke sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Eine Gebührenpflicht entsteht nicht für Grundstücke, die einen Vollanschluß oder einen Regenwasseranschluss an die gemeindliche Kanalisation haben. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt dieses nur für die an die gemeindliche Kanalisation angeschlossenen Hofgrundstücke, selbst wenn diese keine eigene Parzelle bilden.
- (3) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde zu melden. Melden der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht, haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksfläche in ha.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband
 - a) Warendorf-Süd 14,24 EUR/ha
 - b) Albersloh-Rinkerode 12,88 EUR/ha.
- (3) Für zusammenhängende Waldgrundstücke (Forstflächen im Sinne des § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW) mit einer Größe von mehr als 0,3 ha betragen die jährlichen Gebührensätze im Unterhaltungsverband
 - a) Warendorf-Süd 10,49 EUR/ha
 - b) Albersloh-Rinkerode 9,95 EUR/ha.

Die ermäßigten Gebührensätze werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus den jeweils gültigen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Der Betrag ist zu dem im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 5 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der 19. Änderung der Satzung. Das Inkrafttreten der Urfassung der von 1980 -2005 eingetretenen Änderungen ergibt sich aus dem Vorblatt.